



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Anlage 3

Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Verpflichtende Teilnahme an der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen gem. § 137i Abs. 3a SGB V

Stand: 01.03.2021

Mit der diesjährigen Ziehung Ihres Krankenhauses ist die Verpflichtung verbunden, Daten im Sinne des § 137i Abs. 3a SGB V für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021 für die im Anschreiben genannten pflegesensitiven Bereiche zu liefern.

1. Zu liefernde Daten

Für jeden pflegesensitiven Bereich, für den Ihr Krankenhaus ausgewählt wurde, sind in der Datei „Stationen“ zunächst für die im Schreiben vom 01.03.2021 genannten Fachabteilungen alle zur Fachabteilung gehörigen Stationen zu benennen. Für den Lieferzeitraum (1. September 2019 00:00 Uhr bis 30. November 2019 24:00 Uhr (jeweils einschließlich)) sind Daten zu den Belegungszahlen der Stationen („Mitternachtsstatistik“, Datei „Belegungsdaten“), zur schichtgenauen Personalbesetzung (differenziert nach Qualifikation des eingesetzten Pflegepersonals, Datei „Pflegepersonalbesetzung“), zu den Aufenthaltsdauern aller Patienten auf den relevanten Stationen (Datei „Stationsangaben“) und spezifische Daten zu den Stationen der Gynäkologie und Geburtshilfe zu übermitteln. Die Daten werden in einer bestimmten Struktur mit Hilfe von Excel-Dateien abgefragt. Zur Vereinfachung der Datenlieferung übergeben wir den von Ihnen benannten Ansprechpartnern über das InEK-Datenportal (im Register „Dokumente“) vorbereitete Excel-Dateien, in welche die ausgewerteten Daten Ihres Hauses eingetragen/eingelesen werden. Eine ausführliche Datensatzbeschreibung erhalten die Ansprechpartner nach Anmeldung im InEK-Datenportal gemeinsam mit den vorbereiteten Excel-Dateien. Die Excel-Tabellen enthalten als Ausfüllhilfen ebenfalls Beispiele zur Illustration und besseren Nachvollziehbarkeit. Alternativ können Sie, sofern dies für Sie einfacher ist, die Daten auch im CSV-Format liefern. Alle Dokumente (Datensatzbeschreibung, Anlage 3, Excel- bzw. CSV-Vorlagen) finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter https://www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen_2021/Weiterentwicklung/Dokumente_fuer_gezogene_Krankenhaeuser.

Im Folgenden geben wir Ihnen ausführlichere Hinweise zu den zu übermittelnden Dateien/Daten:



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

a. Angaben zu den betroffenen Stationen (Datei „Stationen“)

Für jeden ausgewählten pflegesensitiven Bereich haben wir Ihnen im Anschreiben die identifizierenden Fachabteilungen aus der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG (Datenjahr 2019) übermittelt. Wir benötigen von Ihnen einmal je Krankenhaus (ggf. nach Standorten differenziert) für jeden ausgewählten pflegesensitiven Bereich die Angabe, um welche bettenführenden Stationen es sich handelt, wie viele Betten auf den einzelnen Stationen im Zeitraum der Datenerhebung (01.09.2019 – 30.11.2019) aufgestellt waren, wie viele dieser Betten Intensivbetten sind (als Davon-Angabe von Anzahl Betten) und wie viele dieser Intensivbetten IMC-Betten/Intensivbetten mit weniger hohem Personaleinsatz sind (als Davon-Angabe von Intensivbetten). Zudem sind ggf. ergänzende Informationen zur Station anzugeben wie beispielsweise, welchen Schwerpunkt eine Station hat oder ob es sich um eine „echte“ Intensivstation, eine IMC-Station oder eine Mischstation aus beidem handelt.

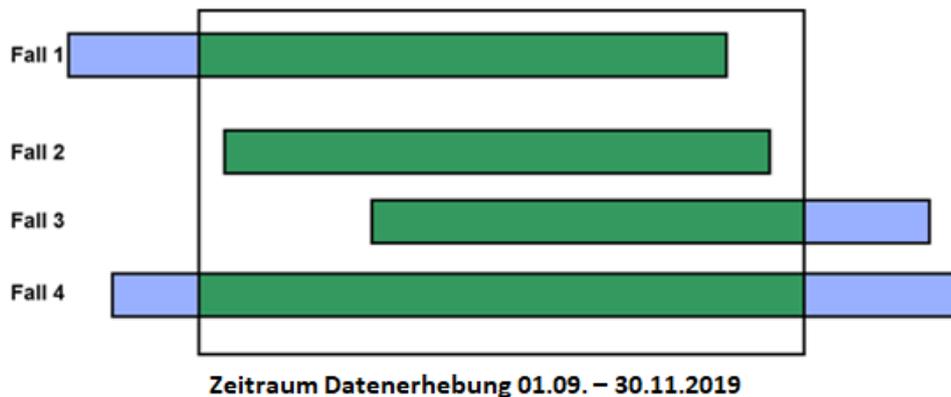
b. Angaben zu den Fällen der Stationen (Datei „Stationsangaben“)

Für jeden Fall, der im Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum 30.11.2019 auf einer Station des vom gezogenen Krankenhaus zu liefernden pflegesensitiven Bereichs Kontakt hatte, sind Angaben zu übermitteln (angelehnt an die Datei „FAB“ im §-21-Datensatz).

Entscheidend für die Berücksichtigung eines Falles in der Datenlieferung ist ausschließlich, dass im oben genannten Zeitraum Kontakt zu einer zu übermittelnden Station stattgefunden hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Leistungen im Zeitraum 01.09.2019 - 30.11.2019 vollständig erbracht wurden. D.h. Fälle mit internen Verlegungen zwischen verschiedenen leistungserbringenden Stationen werden ebenso berücksichtigt wie Fälle mit Aufnahmen vor dem 01.09.2019 und Entlassung nach und innerhalb des Datenerhebungszeitraums und Fälle mit Aufnahmen innerhalb des Datenerhebungszeitraums und Entlassung nach dem 30.11.2019. Die folgende Abbildung illustriert die einbezogenen Daten.

Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3



Für die exemplarischen Fälle 1 bis 4 sind Daten zu liefern, da diese im Erhebungszeitraum Kontakt zu einer zu übermittelnden Station hatten. Alle in der Abbildung dargestellten Fälle sind mit ihren tatsächlichen Aufenthalten auf der Station anzugeben. Damit sind auch solche Fälle, die vor dem 01.09.2019 aufgenommen wurden (im Beispiel Fall 1 und 4) bzw. erst nach dem 30.11.2019 entlassen wurden (im Beispiel Fall 3 und 4), zu übermitteln.

Die Datei enthält neben dem krankenhausinternen Kennzeichen des Behandlungsfalls (KH-internes Kennzeichen, Fallnummer der §-21-Datenlieferung) die Fachabteilung nach § 301 SGB V (entsprechend der Datei „FAB“ in der Datenlieferung nach § 21 KHEntgG), die Angaben zur Station (Aufnahme- und Entlassungsdatum auf/von der Station) sowie die Kennung, ob die Leistungen in einem Intensivbett oder IMC-Bett/Intensivbett mit weniger hohem Personaleinsatz erbracht wurden. Zudem sind ergänzende Informationen zum Fall anzugeben, wenn es sich beispielsweise nicht um einen regulären Fall im Entgeltbereich „DRG“ handelt (z.B. Reha-Fälle) oder der Fall ein Überlieger ist. Das KH-interne Kennzeichen in dieser Datei stellt eine wichtige Schnittstelle zu den Daten aus der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2019 dar. Daher ist darauf zu achten, dass die Kennzeichen zum §-21-Datensatz identisch sind. Mit dieser Datei lässt sich nachvollziehen, welchen Anteil die Leistungserbringung im betrachteten pflegesensitiven Bereich beiträgt.



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

c. Mitternachtsstatistik (Datei „Belegungsdaten“)

Die Belegungszahlen der Stationen beziehen sich auf alle Fälle der Station und sind tagesgenau für den Erhebungszeitraum zu übermitteln. Basis ist die Patientenbelegung nach der Mitternachtsstatistik. Die Mitternachtsstatistik wird im üblichen Gebrauch verwendet entsprechend der Grunddaten der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes. Zusätzlich ist täglich anzugeben wie viele Fälle zur Behandlung in einem Intensivbett bzw. IMC-Bett/Intensivbett mit weniger hohem Personaleinsatz lagen (als Davon-Angaben). Um den ersten Tag der Betrachtung (01.09.2019) vollständig auswerten zu können, beginnt die Datenmeldung mit dem Mitternachtsbestand aus der Nacht vom 31.08.2019 auf den 01.09.2019 um 24:00 Uhr.

d. Daten zum Pflegepersonal (Datei „Pflegepersonalbesetzung“)

Für den Erhebungszeitraum sind für die Stationen, die Sie uns als betroffene Stationen übermittelt haben (siehe lit. a.), nach der Qualifikationsgruppe des Pflegepersonals differenzierte Angaben zur tages- und schichtgenauen Besetzung mit Pflegekräften zu liefern. Beim Schichtbezug verwenden Sie bitte die Schichten, die im Erhebungszeitraum in Ihrem Krankenhaus verwendet wurden (Ist-Daten). Sie können die Angaben für alle Schichten, die bei Ihnen im Hause eingerichtet waren/sind, vornehmen; eine Umrechnung auf eine einheitliche Schichtgrenze ist nicht erforderlich. Um Ihnen diese Vereinfachung der Datenlieferung bieten zu können, ist die Angabe der Schichtgrenzen erforderlich (z.B.: „Frühschicht“ von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr). Bei der Personalbesetzung je Schicht ist eine Differenzierung nach der Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte vorzunehmen. Anzugeben sind Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, weitere Fachkräfte/Gesundheitsberufe, Auszubildende, weitere Hilfskräfte und Hebammen/Entbindungspfleger. Anzugeben sind je Qualifikationsgruppe die unmittelbar in der Patientenversorgung geleisteten Arbeitsstunden (Ist-Angaben, mindestens auf 0,25 Stunden genau) je Tag und Schicht. Wird Personal innerhalb einer Schicht nur teilweise auf der betrachteten Station eingesetzt (z.B. Springer) sind nur die anteiligen Arbeitsstunden auf der Station in der Datenerhebung anzugeben. Wenn die Ausleitung der Informationen aus dem Dienstplan(programm) in Ihrem Hause auf der Personenebene erfolgt, können Sie die Daten gerne auch ohne jede Aggregation auf der Personenebene (ohne Angabe der persönlichen Daten) vornehmen; bei der Datenannahme werden die Daten dann aggregiert. Details dazu entnehmen Sie bitte der Datensatzbeschreibung.



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

e. Weitere Daten zu den Stationen im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe

Im Vergleich zu den in den vergangenen Jahren analysierten pflegesensitiven Bereichen zeichnet sich der Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe durch ein breites Leistungsspektrum aus. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilbereich Geburtshilfe vom Übrigen gesondert zu untersuchen ist. Hierzu wird das InEK noch ein Excel-Formular erstellen, um für die Stationen im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe weitere Informationen abzufragen, z.B. ob es sich um eine Geburtsstation handelt, ob es ein Säuglingszimmer gibt, inwieweit Hebammen und Entbindungspfleger an der unmittelbaren Patientenversorgung beteiligt sind (Pflege am Bett), ... Dieses Formular wird voraussichtlich in der zweiten Aprilwoche an die Ansprechpartner der Krankenhäuser übermittelt und ist binnen zwei Wochen ausgefüllt an das InEK zurückzusenden.

f. Daten gem. § 21 KHEntgG (Datenjahr 2020)

Der Datensatz gem. § 21 KHEntgG Datenjahr 2019 wurde bereits im letztjährigen Datenlieferungszeitraum regulär geliefert. Der Datensatz gem. § 21 KHEntgG Datenjahr 2020 ist im Datenlieferungszeitraum regulär zu liefern, da dieser die etwaigen Überlieger in das Jahr 2020 enthält. Es ist darauf zu achten, dass die Krankenhaus-internen Kennzeichen zur Datenlieferung der Datei „Stationsangaben“ identisch sind.

2. Ansprechpartner

Für die Kommunikation mit dem InEK benennen Sie bitte einen oder mehrere Ansprechpartner (Anlage 2a des Anschreibens), welcher bzw. welche für die Übermittlung der zuvor beschriebenen Daten an das InEK verantwortlich ist und dem InEK bei Rückfragen zur Verfügung steht. Wenn Sie mehr als zwei Ansprechpartner benennen möchten, verwenden Sie Seite 1 von Anlage 2a entsprechend mehrmals. Sie können bei Bedarf während der Zeit Ihrer Datenlieferungsverpflichtung Ansprechpartner austauschen oder ergänzen. Die Ansprechpartner müssen sich, soweit dies nicht bereits aus anderen Gründen erfolgt ist, im InEK-Datenportal als Nutzer registrieren. Hinweise zur Registrierung finden Sie auf unserer Internetseite im Bereich InEK-Datenportal (https://www.g-drg.de/InEK_Datenportal). Bei technischen Fragen können Sie sich an die Datenstelle unter der Rufnummer 02241 / 9382-38 wenden.

Hinweis: Sollte Ihr Krankenhaus bereits Ansprechpartner im Datenportal für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2019 bzw. 2020 hinterlegt haben, ist keine erneute Benennung/Registrierung notwendig.



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

3. Datenlieferungen des Krankenhauses

Die erforderlichen Daten sind aus Ihren Informationssystemen auszuleiten und für die Datenlieferung an das InEK entsprechend der Datensatzbeschreibung aufzubereiten. Die aufbereiteten Daten können ab dem 1. März 2021 über das InEK-Datenportal (DropBox-Verfahren) oder den InEK-Datendienst an das InEK geliefert werden. Der InEK-Datendienst steht auf unserer Homepage zum Download zu Verfügung

(https://www.g-drg.de/Datenlieferung_gem_21_KHEntgG/InEK_DatenDienst). Die Daten sind mit dem offiziellen Schlüssel des InEK zu verschlüsseln. Bitte beachten Sie bei der Datenlieferung den Grundsatz, dass eine Datenlieferung die vorhergehende Datenlieferung ersetzt. D.h. wenn Sie bspw. eine erste Datenlieferung der Belegungsdaten vorgenommen haben und aufgrund von Rückfragen des InEK eine Korrekturlieferung der Belegungsdaten vornehmen, werden die älteren Daten der vorhergehenden Lieferung der Belegungsdaten überschrieben. Sie müssen also immer vollständige Daten liefern; Teillieferungen einer Tabelle/Datei sind nicht möglich. Jede Tabelle/Datei kann separat geliefert werden; wichtig ist, dass jede Tabelle in sich vollständig sein muss. Zur besseren Übersichtlichkeit ist es von Vorteil, je Datenlieferung möglichst alle Tabellen/Dateien gleichzeitig zu übermitteln. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Datensatzbeschreibung. Nach Annahme der Daten werden diese auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und bei Auffälligkeiten oder Unklarheiten ggf. Nachfragen an Ihre Ansprechpartner adressiert. Für jede Datenlieferung werden standardmäßig Import- und Fehlerprotokolle versendet, die sowohl technische Fehler (z.B. Formatfehler) als auch inhaltliche Fehler (z.B. nicht identische Stationsbezeichnungen) anzeigen. Wichtig dabei ist, dass eine Übernahme der Datensätze keine Fehlerfreiheit der angenommenen Daten garantiert. Der Eingang der Datenlieferung wird Ihnen per E-Mail bestätigt.

4. Lieferfristen

Grundsätzlich können Daten ab sofort geliefert werden. Für die Datenlieferungen steht für die initiale Datenlieferung und den ggf. folgenden Korrekturlieferungen ein Zeitraum bis spätestens 30.06.2021 zur Verfügung. Um für Korrekturlieferungen ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, ist eine frühzeitige Datenlieferung sinnvoll. Entsprechend sind die erforderlichen Daten zu den folgenden Fristen zu liefern:



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

a. Empfangsbekanntnis

Das Empfangsbekanntnis (Anlage 1) senden Sie bitte **umgehend** unterzeichnet zurück an die auf dem Empfangsbekanntnis angegebene Fax-Nummer 02241 / 9382-36 oder per E-Mail an PPUG-Weiterentwicklung@inek-drg.de.

b. Ansprechpartner/Bankverbindung

Senden Sie uns bitte kurzfristig – spätestens aber bis zum **15. März 2021** – die ausgefüllte, rechtsgültig unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Benennung des/der Ansprechpartner/s Ihres Krankenhauses zurück (Anlage 2a). Bitte geben Sie in Anlage 2b auch Ihre Bankverbindung für die Auszahlung der pauschalierten Vergütung an.

Hinweis: Sollte Ihr Krankenhaus bereits Ansprechpartner im Datenportal für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2019 bzw. 2020 hinterlegt haben, ist keine erneute Benennung/Registrierung notwendig.

Falls Ihr Krankenhaus bereits eine Bankverbindung für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2019 bzw. 2020 hinterlegt hat und diese nicht ersetzt werden soll, ist keine erneute Angabe notwendig.

c. Angaben zu den betroffenen Stationen

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Angaben zu den betroffenen Stationen enthält zentrale Informationen für die Durchführung der Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen. Die Daten senden Sie uns über das Datenportal bzw. den InEK-Datendienst bitte bis zum **31. März 2021** zu.

d. Stationsangaben

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Stationsangaben liefern Sie bitte über das Datenportal bzw. den InEK-Datendienst bis zum **30. April 2021**.

e. Belegungsdaten

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Belegungsdaten liefern Sie bitte über das Datenportal bzw. den InEK-Datendienst bis zum **30. April 2021**.

f. Pflegepersonalbesetzung



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Pflegepersonalbesetzungsdaten liefern Sie bitte über das Datenportal bzw. den InEK-Datendienst bis zum **30. April 2021**.

g. Gynäkologie und Geburtshilfe

Die Excel-Tabelle mit den Angaben zu den Stationen des Bereichs Gynäkologie und Geburtshilfe liefern Sie bitte über das Datenportal bzw. den InEK-Datendienst bis zum 30. April 2021.

h. Daten gem. § 21 KHEntgG

Die Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2020 ist regulär zum 31.03.2021 zu liefern. Bei der Beurteilung, ob eine fristgerechte Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen hinsichtlich der §-21-Daten vorliegt, ist eine Lieferung bis zum **31. März 2021** maßgeblich.

5. Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen

Das InEK prüft die von Ihnen gelieferten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Bei unvollständiger Datenlieferung ist eine Korrekturlieferung mit den vollständigen Daten erforderlich. Bei Auffälligkeiten oder nicht nachvollziehbaren Datenlieferungen wird das InEK Nachfragen stellen oder Korrekturlieferungen erbitten. Für jede Datenlieferung werden standardmäßig Import- und Fehlerprotokolle ausgewiesen. Wichtig dabei ist, dass eine Übernahme der Datensätze keine Fehlerfreiheit der angenommenen Daten garantiert. Das Krankenhaus prüft die vom InEK adressierten Auffälligkeiten und stellt die Sachverhalte plausibel und nachvollziehbar dar oder nimmt eine entsprechende Korrekturlieferung vor. Über Art und Umfang der Rückmeldungen des Krankenhauses können im Bedarfsfall krankenhausesindividuelle Absprachen getroffen werden. Eine Verlängerung der Frist zur letzten Korrekturlieferung über den 30. Juni 2021 hinaus ist dabei ausgeschlossen. Das Krankenhaus erteilt alle für die Beurteilung der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Datenlieferung erforderlichen Auskünfte. Die Auskünfte erstrecken sich auf alle Ebenen der abgefragten Daten; bei interdisziplinärer Belegung ggf. auch Informationen zu anderen nicht ausgewählten Bereichen, wenn ansonsten die Plausibilität der Daten nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

6. Pauschalierte Vergütung

Sie erhalten für die erfolgreiche Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen unter den nachstehenden Voraussetzungen eine pauschalierte



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

Vergütung. Die pauschalierte Vergütung wird gem. § 137i Abs. 3a SGB V in Abhängigkeit von Quantität und Qualität der gelieferten Daten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der pauschalierten Vergütung ist die fristgerechte, vollständige Datenlieferung in einer für die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderlichen Datenqualität. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene haben gem. § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V eine Vereinbarung über die pauschalierte Vergütung konsentiert. Über die Höhe der pauschalierten Vergütung erhalten Sie ein entsprechendes Informationsschreiben. Die pauschalierte Vergütung wird im Dezember 2021 ausgezahlt. Über den genauen Auszahlungstermin erhalten Sie rechtzeitig eine entsprechende Information.

Nach Abschluss der Datenlieferungen wird anhand der Ergebnisse der Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen Quantität und Qualität der Datenlieferung bewertet. Für die Gewährung der pauschalierten Vergütung ist die jeweils letzte Datenlieferung des Krankenhauses innerhalb der Korrekturfrist (30.06.2021) maßgeblich. Vom InEK als nicht plausibel oder nicht nachvollziehbar identifizierte Daten erfüllen nicht die für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderliche Datenqualität. Das InEK entscheidet über die Qualität der Datenlieferung auf Basis der letzten Datenlieferung sowie aller vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen. Die Gesamtheit aller vorliegenden Informationen des Krankenhauses müssen die Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Daten belegen.

7. Mögliche Sanktionen

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Abs. 4b Satz 2 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren haben, wenn ein Krankenhaus seine Pflicht zur Übermittlung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen (§ 137i Abs. 3a Satz 3 SGB V) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

8. Zweckbindung

Eine Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich für die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich auf einer hochaggregierten Ebene, bei der sichergestellt ist, dass die Herstellung eines Bezugs zum jeweiligen Krankenhaus ausgeschlossen ist (Anonymisierung/Pseudonymisierung). Unbeschadet der vorgenannten Anonymisierung wird die Tatsache der Verpflichtung des Krankenhauses zur Datenlieferung auf



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2021

Anlage 3

der Internetseite des InEK veröffentlicht (Name und Ort des Krankenhauses). Eine aggregierte (anonymisierte) Datengrundlage zur Entscheidung über die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen wird gem. § 137i Abs. 3a S. 7 SGB V an die Vertragsparteien auf Bundesebene und das Bundesministerium für Gesundheit weitergegeben. Eine Weitergabe der krankenhausesindividuellen Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Anderweitige Verarbeitungen und Nutzungen sind unzulässig.

9. Datenschutz

Die Beachtung des Datenschutzes erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Veröffentlichungen wird eine Identifikation des Krankenhauses durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen.

10. Kontaktdaten des InEK

Für **technischen Support** steht Ihnen unsere Datenstelle unter der Rufnummer 02241 / 9382-38 zur Verfügung.

Verwenden Sie bitte die folgenden Wege, um das eigens eingerichtete PpUG-Betreuungsteam im InEK bei allen inhaltlichen Fragestellungen rund um die Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen zu kontaktieren, die sich nicht mit Hilfe der Datensatzbeschreibung und der FAQ auf unserer Homepage (https://www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen_2021/Weiterentwicklung/FAQ) beantworten lassen. **Zur schnelleren Bearbeitung der Rückfragen bitten wir Sie freundlich um Angabe Ihres Institutionskennzeichens (IK) sowie bei Fragen zu konkreten Datenlieferung um Angabe der entsprechenden Jobnummer.** Telefonisch sind wir Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten zu erreichen.

E-Mail: PpUG-Weiterentwicklung@inek-drg.de
Tel.: 02241 / 9382-130
Fax: 02241 / 9382-36

Postalisch: Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
PpUG Weiterentwicklung
Auf dem Seidenberg 3
53721 Siegburg